

## Recht und Tradition



Dies ist kein weiterer Beitrag zur Beschneidungsdebatte, sondern einer zur Kultur der Rechtsdogmatik – und zum Verhältnis von Recht und Tradition. Seit dem 15. 5. 1871 gibt es mit dem StGB in Deutschland ein einheitliches Strafrecht. Weder zur Kaiserzeit noch zu Zeiten der Weimarer Republik kamen irgendeine Staatsanwaltschaft oder irgendein Strafgericht auf den Gedanken, die nach tradiertem Ritus durchgeführte Beschneidung jüdischer oder muslimischer Knaben könne den Straftatbestand des § 223 StGB erfüllen. Auch in den Jahrzehnten danach änderte sich daran nichts. Man schlage in den Registern von RGSt und JW nach, man konsultiere die einschlägigen Datenbanken – Fehlanzeige. Jüdische und muslimische Jungen wurden beschnitten, und niemanden hat das gekümmert. Erst vor etwa fünf Jahren wurde die rituelle Beschneidung von Knaben für manche Strafrechtsdogmatiker zum „Problem“. Seit dem Urteil des *LG Köln* (NJW 2012, 2128) ist die Beschneidung sogar ein Politikum. Waren die Juristengenerationen vor uns rechtsblind?

Zu Recht und Tradition lohnt auch ein Blick nach Frankreich. Dort verbietet Art. 521-1 Code pénal die Misshandlung nicht wild lebender Tiere; es drohen zwei Jahre Gefängnis oder 30 000 Euro Geldstrafe. Diese Strafnorm findet aber – wiederum nach Art. 521-1 Code pénal – keine Anwendung auf Stierkämpfe, die sich – wie etwa die Fêtes de Bayonne – auf eine ununterbrochene örtliche Tradition berufen können. Das heißt konkret: In Bordeaux stirbt der Stier erst im Schlachthof; in Bayonne schon in der Arena. Mitte Februar 2011 ließ der französische Kultusminister den Stierkampf in die Liste des nationalen Kulturerbes im Sinne des 2003 verabschiedeten UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes eintragen. Tierschutzverbände klagten dagegen. Sie machten geltend, die erwähnte Ausnahmeregelung des Code pénal verstieße gegen den Gleichheitssatz der Erklärung der Menschenrechte von 1789. Über eine Richtervorlage kam die Sache vor den *Conseil constitutionnel*. Dieser entschied am 21. 9. 2012, die vom Gesetzgeber des Code pénal angeordnete unterschiedliche Behandlung gleicher Handlungen an Orten unterschiedlicher Tradition lasse Willkür nicht besorgen.

Was hat das mit unserer Beschneidungsdebatte zu tun? So viel: Zur Würde des Menschen gehört auch seine Tradition. Sie macht den Unterschied.

Was machen wir nun mit unserer Strafrechtsdogmatik? Bis zu den nächsten Fêtes de Bayonne mit ihren Corridas ist es noch eine Weile hin. Aber wie wäre es in der Zwischenzeit mit einem Hofgang beim *BGH*? „LEX INJUSTA NON EST“ steht dort geschrieben. Kreisförmig. Eine Ringskulptur.